



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 2. April 1968

1 Teil II Nr. 31

Tag

Inhalt

Seite

1.3.68

Anordnung Nr. 8 über die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) ..

..... 183

Anordnung Nr. 8* über die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO)

vom 1. März 1968

Zur Änderung der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) vom 1. September 1955 (Sonderdruck Nr. 80 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1956 S. 436) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Nr. 1 des I. Teiles der BWVO der Fassung der Anordnung Nr. 7 vom 20. Februar 1964 (Sonderdruck Nr. 80/1 des Gesetzblattes) erhält folgende Fassung:

„1. Jedes Fahrzeug und Floß — mit Ausnahme von Schubprähmen in Schubverbänden und längsseits dem Schlepper eines Verbandes gekuppelten Fahrzeugen ohne eigenen Antrieb — muß unter der Führung einer hierfür geeigneten Person stehen, die nachfolgend als Schiffsführer bezeichnet wird. Die Eignung ist im allgemeinen vorhanden, wenn der Schiffsführer ein entsprechendes Befähigungszeugnis besitzt. Der Schiffsführer darf bei Antritt und während der Fahrt nicht unter Einwirkung von Alkohol oder Rauschgiften stehen. Die Fahrttüchtigkeit darf auch nicht durch Übermüdung beeinträchtigt sein.“

§ 2

Der § 17 Nr. 1 des I. Teiles der BWVO erhält folgende Fassung:

„1. Jedes Fahrzeug und Floß — mit Ausnahme von Schubprähmen in Schubverbänden und längsseits dem Schlepper eines Verbandes gekuppelten Fahrzeugen ohne eigenen Antrieb — muß so bemannt sein, daß jede Gefahr für die an Bord befindlichen Personen und für den Schiffsverkehr vermieden wird.“

§ 3

Der § 118 des I. Teiles der BWVO erhält folgende Fassung:

„§ 118

Besondere Anweisungen

Schiffsführer sowie Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen oder feste Bauten in bzw. unmittelbar an Wasserstraßen gestellt sind, haben die

* Anordnung Nr. 7 vom 20. Februar 1964 (Sonderdruck Nr. 80/1 des Gesetzblattes)

Anweisungen und Auflagen zu befolgen, die ihnen von den Organen der Strom- und Schifffahrtsaufsicht für die Sicherheit und Ordnung des Wasserstraßenverkehrs erteilt werden. Die Organe der Strom- und Schifffahrtsaufsicht sind berechtigt, diese Anlagen und Bauten für die Benutzung zu sperren, wenn deren Zustand zu einer Gefährdung führen kann.“

§ 4

(1) Die „Wasserstraße Berlin—Szczecin“ wird umbenannt in „Havel-Oder-Wasserstraße“.

(2) Die „Nipperwieser Querfahrt“ von der Abzweigung aus der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße bei km 123,3 bis zur Mündung in die Oder bei km 697,0 wird umbenannt in „Schwedter Querfahrt“.

(3) Unter der Bezeichnung „Freienwalder Wasserstraße“ werden mit durchlaufender Kilometrierung zusammengefaßt:

— die Wriezener Alte Oder

von km 0,0 (Mündung in den Oder-Havel-Kanal) bis km 5,37 (Mündung des Freienwalder Landgrabens) und

— der Freienwalder Landgraben

• von km 5,37 (Mündung in die Wriezener Alte Oder) bis km 12,76 (Bad Freienwalde-Stadtbrücke).

§ 5

Im II. Teil der BWVO — Sonderbestimmungen für einzelne Binnenwasserstraßen, Abschnitt I, Peene und Ucker — der Fassung der Anordnung Nr. 7 vom 20. Februar 1964 (Sonderdruck Nr. 80/1 des Gesetzblattes) tritt folgende Änderung ein:

Im § 9 Nr. 2 — PÜ — sind die Spalte für Motorsportboote und die darin aufgeführten Höchstfahrgeschwindigkeiten ersatzlos zu streichen.

§ 6

Im II. Teil der BWVO — Sonderbestimmungen für einzelne Binnenwasserstraßen, Abschnitt II, Warnow- und Nebel-Wasserstraße — tritt folgende Änderung ein: Der § 7 Buchst. a — WN — ist ersatzlos zu streichen.

§ 7

Im II. Teil der BWVO — Sonderbestimmungen für einzelne Binnenwasserstraßen, Abschnitt III, Mecklenburgische Wasserstraßen — der Fassung der Anord-